

Vortrag des Gemeinderates an den Stadtrat**Reglement über die Spezialfinanzierung „Grabbepflanzung und -unterhalt“****1. Worum es geht**

Gemäss Artikel 7 Absatz 1 des Friedhofreglements der Stadt Bern ist die Stadtgärtnerei verantwortlich für die Erstellung, den Unterhalt, die Planierung und die Randbepflanzung der Gräber sowie die Anpflanzung und den Unterhalt der Urnennischen. Die Pflege umfasst als regelmässige Arbeitsgänge der Stadtgärtnerei das Giessen und Jäten der Gräber, das Zurückschneiden der Grabränder und Sträucher, das Abräumen der Bepflanzung der vergangenen Saison, das Mähen des Rasens, das Wischen des Laubs und den Unterhalt der Wege. Für diese Arbeiten (Grab- und Grabfeldunterhalt) erhebt die Stadtgärtnerei *Gebühren* bei den Angehörigen bestatteter Personen. Sie werden in Rechnung gestellt und bei Nichtbezahlung verfügt.

Nach den Vorschriften des Gebührenreglements der Stadt Bern (Anhang V, Ziffer 4.1.6) besteht seit dem Jahr 2001 die Pflicht, den Beitrag für die Pflege des Grabs und des Grabfelds für die gesamte Ruhedauer (20 bzw. 40 Jahre) *im Voraus* zu leisten. Bei diesem Beitrag handelt es sich um eine Gebühr, die in Rechnung gestellt und bei allfälliger Nichtbezahlung verfügt wird. Für Grabstätten, welche vor 2001 eröffnet wurden, erhielten die Angehörigen die Möglichkeit, die Gebühr für den Grab- und Grabfeldunterhalt mit einer einmaligen Zahlung, aufgerechnet für die restliche Ruhedauer, zu entrichten, anstatt weiterhin eine Jahresgebühr zu bezahlen.

Gemäss Artikel 7 Absatz 2 des Friedhofreglements können die Angehörigen bestatteter Personen die Anpflanzung der Gräber selbst besorgen, von Dritten ausführen lassen oder gegen Verrechnung der effektiven Kosten bzw. gegen eine vereinbarte Pauschale der Stadtgärtnerei übertragen. Sofern die Aufgabe der Stadtgärtnerei übertragen wird, verlangt diese dafür ein *Entgelt*, und es wird mit den Angehörigen ein über mehrere Jahre dauernder Vertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag legt den Umfang der Bepflanzung und die entsprechende Entschädigung fest. Die Entschädigung ist für die gesamte Vertragsdauer im Voraus zu bezahlen.

Diese im Voraus bezahlten Gebühren und Entgelte werden zurzeit nicht zweckgebunden gebucht. Anfangs 2007 hat das Finanzinspektorat nach Rücksprache mit dem kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung daher im Rahmen einer Revisionsbemerkung empfohlen, für die Vorauszahlungen eine Spezialfinanzierung einzurichten, um die zweckgebundene Verwendung zu sichern.

Laut Artikel 86 der kantonalen Gemeindeverordnung (GV) sind Spezialfinanzierungen zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe. Sie bedürfen gemäss Artikel 87 GV einer Grundlage im übergeordneten Recht oder in einem Reglement der Gemeinde.

Die Vorauszahlungen für die Grabbepflanzungen und die Pflege der Grabfelder sind zweckgebundene Mittel und die Arbeiten stellen öffentliche Aufgaben im Sinne von Artikel 61 Ab-

satz 1 des kantonalen Gemeindegesetzes dar. Damit sind die Voraussetzungen zur Einrichtung einer Spezialfinanzierung gegeben. Da das übergeordnete Recht keine Grundlage zur Einrichtung einer solchen enthält, muss die Grundlage in einem Gemeindereglement geschaffen werden. Der Gemeinderat unterbreitet daher dem Stadtrat einen Antrag zum Erlass eines Reglements über die Spezialfinanzierung „Grabbepflanzung und -unterhalt“. Dieses wird nach dem rechtskräftigen Erlass durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

2. Zu den einzelnen Artikeln des Reglements

2.1. Artikel 1 Zweck

Da die Beiträge Vorauszahlungen für die Grabbepflanzung bzw. den Grab- und Grabfeldunterhalt darstellen und somit zweckgebunden sind, werden die heute verwendeten Konten in eine Spezialfinanzierung überführt.

Die Konten wiesen per Ende 2007 folgende Saldi aus:

| | | |
|-------------------------------------|-----|--------------|
| - 2001501 Grabbepflanzung | Fr. | 7 350 880.06 |
| - 2001502 Grabunterhalt | Fr. | 3 262 345.91 |
| - 2001503 Grabunterhalt Aktion 2001 | Fr. | 451 280.80 |

Die Unterscheidung zwischen Grabbepflanzung, Grabunterhalt und Grabunterhalt Aktion 2001 ist vorläufig weiterhin nötig und wird fortgeführt. Eine Zusammenlegung der Konten wird angestrebt, sobald dies aus organisatorisch möglich ist.

2.2. Artikel 2 Einlagen

Die aufgrund von Vorauszahlungsverträgen zu leistenden Entgelte für die Grabbepflanzung und die im Voraus zu bezahlenden Gebühren für den Grab- und Grabfeldunterhalt bilden die Einlagen in die Spezialfinanzierung.

2.3. Artikel 3 Entnahmen

Die kantonale Gemeindeverordnung bestimmt in Artikel 87 Absatz 2 u.a., dass ein Reglement über eine Spezialfinanzierung die Zuständigkeit für die Entnahmen festlegen muss.

Zuständig für die Verwaltung der vorliegenden Spezialfinanzierung und damit für die Entnahmen aus derselben ist die Stadtgärtnerei. Sie bucht dabei jährlich den anteilmässigen Jahresbetrag der Vorauszahlungen aus der Spezialfinanzierung als Ertrag in die Laufende Rechnung (Abs. 2).

Die Einzahlungen werden zwar pro Vertrag bzw. Grabstätte verwaltet (Einzahlungen und Abbuchungen). Zwischen den Vertragspartnern wird jedoch eine Dienstleistung zu einem fixen Betrag vereinbart, weshalb ein allfälliger Überschuss oder eine Unterdeckung pro Grab gegenüber dem externen Vertragspartner nicht zahlungswirksam wird. Die Verwaltung pro Grabstätte erfolgt einzig aus statistischen bzw. betriebswirtschaftlichen Zwecken: Die Stadtgärtnerei muss frühzeitig abschätzen können, ob die verlangten Gebühren und Tarife den Aufwand in den kommenden Jahren noch decken werden.

2.4. Artikel 4 Verzinsung

Die Verzinsung der Spezialfinanzierung entspricht dem kantonalrechtlichen Grundsatz und der üblichen Praxis der Stadt Bern. Dabei legt gemäss GRB 0008 vom 10. Januar 1996 die Finanzverwaltung den Zinssatz fest. Dieser wird bei Konti von Schuldnern nach dem durchschnittlichen Selbstkostenzinssatz aller städtischen Fremdgelder berechnet und bei Konti von Gläubigern nach dem durchschnittlichen Sparheftzinssatz der Berner Kantonalbank.

Antrag

1. Der Stadtrat beschliesst das Reglement über die Spezialfinanzierung „Grabbeepflanzung und -unterhalt“ unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 37 Gemeindeordnung.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 28. Mai 2008

Der Gemeinderat

Beilage:

Reglement über die Spezialfinanzierung „Grabbeepflanzung und –unterhalt“ (Grabspezialfinanzierungsreglement; GSR)